

Teil 2: Vorgesetztenverantwortlichkeit im Europäischen Strafrecht und im Völkerstrafrecht

Nachdem die Ausgangslage im nationalen Strafrecht analysiert wurde, muss im Folgenden die Vorgesetztenverantwortlichkeit im Europäischen und im Völkerstrafrecht in den Blick genommen werden. Die Untersuchung dieser europäischen und internationalen Regelungen zur Vorgesetztenverantwortlichkeit ist erforderlich, weil insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht durch die internationalen Verflechtungen eine rein nationale Lösung kein auf lange Sicht sinnvoller Weg sein kann.¹⁹⁷⁶

Im Jahr 1998 – in überarbeiteter Fassung im Jahr 2000 – wurde ein Diskussionsvorschlag eines Allgemeinen Teils für das Europäische Strafrecht betreffend den Schutz der finanziellen Interessen vorgelegt.¹⁹⁷⁷ Dieser von einer Experten-Gruppe erarbeitete Regelungsentwurf beinhaltet auch eine Vorschrift über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Entscheidungsträgern oder Aufsichtspersonen, die vorsätzlich oder fahrlässig Straftaten zugunsten von Unternehmen durch deren Mitarbeiter geschehen lassen. Der Entwurf betrifft also unmittelbar den Untersuchungsgegenstand: die Erfassung von Entscheidungs- und Aufsichtsverantwortung ohne unmittelbare Handlungsverantwortung. Er ist im Kontext eines deutschen Wirtschaftsstrafrechts, das aus dem europäischen Kontext nicht mehr herausgelöst werden kann, bei den folgenden Überlegungen zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, als der Entwurf im Corpus Juris auf der Grundlage einer vergleichenden Studie zu den in Europa bestehenden Strafvorschriften entwickelt worden ist.¹⁹⁷⁸ Hier sind also die gemeinsamen Grundlagen des Strafrechts in den Mitgliedstaaten abgebildet. Auch wenn diese Untersuchung nicht das Ziel hat, Strukturen einer Regelung zur Vorgesetztenverantwortlichkeit mit den Mitteln der Rechtsvergleichung zu bestimmen, so sind die in das Corpus Juris eingeflossenen Erkenntnisse dennoch für die Einpassung einer zu schaffenden deutschen Regelung in den europäischen Kontext von großer Bedeutung. Ein Abgleich der hier vorgeschlagenen Regelung mit dem Corpus Juris kann sicherstellen, dass Friktionen mit der kommenden europäischen Rechtsentwicklung vermieden werden und die entwickelten Vorschläge möglicherweise Vorbildcharakter gewinnen oder zumindest Impulsgeber für eine europäische Entwicklung werden können.

1976 Vgl. hierzu auch *Sieber* in: Delmas-Marty, S. 2; vgl. auch den Hinweis von *Neumann* in: Prittwitz/Manoledakis, Jahrtausendwende, S. 119, 127.

1977 Zum Charakter des Corpus Juris als Diskussionsentwurf *Sieber* in: Delmas-Marty, S. 3 ff., ferner *ders.* JZ 1997, 369 ff.

1978 Vgl. *Delmas-Marty* Corpus Juris, S. 43 m.w.N.

Darüber hinaus – und dies stellt den Schwerpunkt des folgenden Abschnitts dar – ist eine Analyse der ausdrücklichen Regelungen zur Vorgesetztenverantwortlichkeit im Völkerstrafrecht notwendig. Im Kontext internationaler militärisch ausgetragener Konflikte steht die Frage nach der Verantwortlichkeit von Vorgesetzten im Hinblick auf die Befehlsgewalt und die weitreichende Möglichkeit von militärischen Befehlshabern, ihre zum Gehorsam verpflichteten Untergebenen zu steuern, bereits seit Langem in der Diskussion. Seit den großen Strafprozessen zur Aufarbeitung der Verbrechen im Zweiten Weltkrieg vor den Tribunalen in Nürnberg und Tokio ist auch nicht mehr nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit von militärischen Befehlshabern, sondern auch von nichtmilitärischen Vorgesetzten anerkannt. Entscheidungsträger aus Politik und Wirtschaft sind wegen der durch ihre Stellung und Rolle innerhalb von Verbandshierarchien begründeten Verantwortung für die aus dem Verband heraus begangenen Kriegsverbrechen angeklagt und verurteilt worden.

Das internationale Völkerstrafrecht hat für die Sanktionierung des Geschehens von schwerwiegenden Straftaten durch militärische Befehlshaber und nichtmilitärische Vorgesetzte in ständiger Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die in internationale Verträge und die Statuten der internationalen Strafgerichtshöfe eingeflossen sind. Hier sind insbesondere im Rom-Statut grundlegende Vorschriften entwickelt worden, die nicht nur die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs bestimmen, sondern auch Auswirkungen auf das deutsche Strafrecht haben. Der Gesetzgeber stand durch die Zustimmung zum Rom-Statut vor der Aufgabe, einerseits den internationalen Verpflichtungen zur Verfolgung von Verbrechen gegen das Kriegsvölkerrecht gerecht zu werden und andererseits nationale Regelungen zu schaffen, die trotz effektiver Sanktionierung dieser Verbrechen durch nationales Strafrecht die Vorgaben der deutschen Verfassung einhalten. Nur auf diese Weise kann insbesondere die Auslieferung von deutschen Staatsbürgern an den Internationalen Strafgerichtshof verhindert werden.¹⁹⁷⁹ Die Regelungen des internationalen Völkerstrafrechts zur Vorgesetztenverantwortlichkeit haben daher das deutsche Völkerstrafgesetzbuch tiefgreifend geprägt.

A. Vorgesetztenverantwortlichkeit im Europäischen Strafrecht

Regelungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Vorgesetzten für Straftaten, die aus Verbänden begangen werden, können in einem zunehmend europäischen harmonisierten Wirtschaftsstrafrechts nicht ohne den Blick auf die europäischen Entwicklungen geschaffen werden.¹⁹⁸⁰ Zwar gibt es bislang noch keine

1979 Zur Frage dieser Komplementarität vgl. *Safferling/Hartwig-Asteroth/Scheffler* ZIS 2013, 447 ff.

1980 Vgl. hierzu *Dannecker* JZ 1996, 869 ff.; *ders.* in: *Perspektiven*, S. 17 ff.

Vorschriften für eine Vorgesetztenverantwortlichkeit im europäischen Recht, aber in dem Vorschlag für das Corpus Juris „*Strafrechtlicher Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union*“ ist bereits eine Regelung enthalten, die die Verantwortlichkeit von Entscheidungsträgern in Verbänden betrifft. Auch der *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft*¹⁹⁸¹ betont in Erwägungsgrund 9 ausdrücklich:

„Die Unternehmen spielen eine große Rolle in den von der Gemeinschaft finanzierten Bereichen, und Personen, die in Unternehmen Entscheidungsfunktionen ausüben, sollten sich in geeigneten Fällen nicht der strafrechtlichen Verantwortung entziehen können.“

Die Vorschriften des Corpus Juris sollten in der Diskussion über die Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen einen Anstoß zur Umsetzung einer einheitlichen Strafverfolgung geben. Daher beinhaltet das Corpus Juris neben Vorschriften über ein gemeinsames europäisches Strafverfahren und Straftatbeständen mit konkreten Strafdrohungen gegen Betrug zum Nachteil des Unionshaushalts, Ausschreibungsbetrug, Bestechungsdelikten und Geldwäsche auch Regelungen zu einem Allgemeinen Teil des Europäischen Wirtschaftsstrafrechts. Dazu gehören zum einen die Festschreibung der grundlegenden und unverzichtbaren Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafrechts, so etwa des Schuldgrundsatzes und des Verhältnismäßigkeitsprinzips, und zum anderen grundlegende Vorschriften eines allgemeinen Teils, etwa über Vorsatz und Irrtum, aber auch über die individuelle Verantwortlichkeit, die Verbandsverantwortlichkeit und – hier entscheidend – die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmensleitern und Entscheidungsträgern.¹⁹⁸² Die letztgenannten Vorschriften sollen im Folgenden betrachtet werden, um einen Überblick über die bisherigen Entwicklungen auf europäischem Gebiet zu geben, denn der Schutz der finanziellen Interessen der Union ist in der Vergangenheit der „*Motor der Entwicklung eines Europäischen Strafrechts*“¹⁹⁸³ gewesen.

I. Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Art. 12 Corpus Juris

Bereits Art. 3 des *Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften*¹⁹⁸⁴ normiert die Pflicht der Vertragsstaaten, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger in Unternehmen zu statuieren. Die Vorgabe lautet:

1981 KOM(2001) 272 endg.; ABL C 240E vom 28.8.2001, S. 125–129.

1982 Zur Geltung des Gesetzlichkeitsprinzips *Delmas-Marty* Corpus Juris, S. 30.

1983 *Sieber* in: Delmas-Marty, Corpus Juris, S. V; vgl. auch die Präambel des Manifests zur Europäischen Kriminalpolitik, abgedruckt in ZIS 2009, 697.

1984 ABL EU Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49 ff.

„Artikel 3

Strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensleiter

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die Leiter, Entscheidungsträger oder Träger von Kontrollbefugnissen von Unternehmen bei betrügerischen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 1, die eine ihnen unterstellte Person zum Vorteil des Unternehmens begeht, nach den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts des Mitgliedstaats für strafrechtlich verantwortlich erklärt werden können.“

Auf dieser Vereinbarung des Übereinkommens baut Art. 12 Corpus Juris auf, soll jedoch durch eine eigenständige Regelung die Verweisung auf „*die in den nationalen Gesetzen festgelegten Grundsätze*“ vermeiden, die erhebliche Differenzen aufweisen, insbesondere weil sie teils unmittelbar auf nationalen gesetzlichen Regelungen basieren, teils erst von der mitgliedstaatlichen Rechtsprechung entwickelt worden sind.¹⁹⁸⁵

Die im Corpus Juris enthaltene Regelung¹⁹⁸⁶ lautet – soweit hier relevant – wie folgt:

„Artikel 12 – Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn und von Personen, die innerhalb eines Unternehmens Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse ausüben: Entscheidungsträger und Amtsträger (früher Artikel 13)

1. Wird eine der Taten nach den Artikeln 1 bis 8 zugunsten eines Unternehmens durch eine Person begangen, die der Weisungsgewalt eines Geschäftsherrn unterworfen ist oder der Weisungsgewalt einer anderen Person mit Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis innerhalb des Unternehmens, so sind auch der Geschäftsherr und die andere Person strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich begehen lassen.

2. Das gleiche gilt für einen Amtsträger, wenn er vorsätzlich eine Tat nach den Artikeln 1 bis 8 von einer Person begehen lässt, die unter seiner Verantwortung arbeitet.

3. Wird eine der Taten nach den Artikeln 1 bis 8 von einer Person begangen, die der Weisungsgewalt eines Geschäftsherrn unterworfen ist oder der Weisungsgewalt einer anderen Person mit Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis innerhalb des Unternehmens, so sind auch der Geschäftsherr und die andere Person strafrechtlich verantwortlich, wenn sie eine notwendige Überwachung unterlassen und wenn dies die Tat erleichtert.

...

5. Wenn jemand gemäß diesem Artikel verantwortlich ist, beträgt die Höchststrafe die Hälfte der Strafe nach Artikel 14.“

II. Vorgesetztenverantwortlichkeit für vorsätzliches Geschehenlassen (Art. 12 Abs. 1 Corpus Juris)

Art. 12 Abs. 1 und 2 Corpus Juris normieren damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Straftaten, deren Begehung in Unternehmen von Personen mit

1985 Vgl. *Delmas-Marty* Corpus Juris, S. 43 f.

1986 In der deutschen Übersetzung von *Tonio Walter*, abrufbar unter: http://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/lshellmann/images/Corpus_juris.pdf (2.1.2015).

Kontroll- oder Aufsichtsbefugnissen oder von vorgesetzten Amtsträgern vorsätzlich geduldet wird.

1. Vorgesetztenstellung

Art. 12 Abs. 1 Corpus Juris, der in der ersten Fassung des Corpus Juris aus dem Jahr 1998 noch nicht enthalten war, begründet die strafrechtliche Garantenstellung und Einstandspflicht der Träger von Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen in Unternehmen für Straftaten von Personen, die ihrer Weisungsmöglichkeit oder Kontrolle unterliegen. Der Geschäftsherr, Entscheidungsträger oder Inhaber der Kontrollbefugnis, also der Vorgesetzte, in einem Unternehmen hat die strafbewehrte Pflicht, Personen an der Begehung von Straftaten zu hindern, soweit diese Personen seiner Weisungsgewalt unterworfen sind. Der Vorschlag im Corpus Juris stellt damit auf die Weisungsgewalt des Geschäftsherrn oder solcher Personen ab, die im Unternehmen über Aufsichts- und Kontrollbefugnisse verfügen. Damit macht Art. 12 Corpus Juris die Garantenstellung von zwei Aspekten abhängig, nämlich von der Befugnis zur Aufsicht und Kontrolle, also einer Aufgabenübertragung, und von der Weisungsgewalt. Der Vorgesetzte muss demnach nicht nur die rechtliche Entscheidungsbefugnis, sondern auch die tatsächliche Gewalt innehaben, um den potenziellen Täter zum Unterlassen anzuweisen.

Damit stellt sich jedoch die Frage, wie das rechtliche Moment der Vorgesetztenstellung beschaffen sein muss. Denn für die Begründung der Aufsichts- und Kontrollbefugnis dürfte vornehmlich die tatsächliche Übertragung dieser Aufgaben durch den Unternehmensinhaber relevant sein und nicht die rechtlich wirksame Vereinbarung im Arbeitsvertrag zwischen Unternehmensinhaber und Entscheidungsträger. Daher kommt es auch darauf an, ob der Vorgesetzte aufgrund tatsächlicher Einbindung in die Unternehmenshierarchie die Aufgabe und die Möglichkeit hat, Straftaten nach den Art. 1 bis 4 Corpus Juris zu verhindern, die durch ihm untergeordnete Mitarbeiter des Unternehmens drohen.

Für die Amtsdelikte (Art. 4 bis 8 Corpus Juris) stellt Art. 12 Abs. 2 Corpus Juris darauf ab, ob der Amtsträger die Tat „*von einer Person begehen lässt, die unter seiner Verantwortung arbeitet*“. In der Regel wird das Tatbestandsmerkmal des Arbeitens „*unter der Verantwortung*“ durch die Hierarchien der Behörde oder sonstigen staatlichen Stelle unproblematisch auszufüllen sein. Wesentlich schwieriger ist dagegen die Bestimmung der Verantwortlichkeit, wenn es sich um Amtsdelikte handelt, die von Mitarbeitern privatrechtlich organisierter Unternehmen in öffentlicher Hand begangen werden. Denn Art. 5 Corpus Juris stellt für den Amtsträgerbegriff auf die nationalen Strafrechtsordnungen ab, so dass hier die für § 357 StGB und § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB erörterten Probleme auftreten. Zur Bestimmung des Vorgesetzten wird in diesen Fällen auf die Konkretisierung zurückzugreifen sein, die der Vorgesetztenbegriff in Art. 12 Abs. 1 Corpus

Juris gefunden hat. Demnach gilt auch für den vorgesetzten Amtsträger, dass eine Person dann „*unter seiner Verantwortung arbeitet*“, wenn er die Weisungsgewalt innehat und der unmittelbare Täter aufgrund der Organisationsstrukturen, in die beide Personen eingebunden sind, unter der Aufsicht oder Kontrolle der Person steht, die die Tat vorsätzlich geschehen lässt.

2. Vorgesetztenverantwortlichkeit in Unternehmen (Art. 12 Abs. 1 Corpus Juris)

Den für die Geschäftsherrenhaftung und § 130 OWiG elementaren Betriebsbezug stellt Art. 12 Corpus Juris dadurch her, dass auf die Begehung der Tat „*zugunsten eines Unternehmens*“ abgestellt wird. Diese Formulierung, die auch in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verwendet wird, aber vor allem im europäischen Beihilferecht Relevanz hat,¹⁹⁸⁷ macht deutlich, dass die begangene Tat einen Unternehmensbezug haben muss.¹⁹⁸⁸ Diese Beziehung wird dadurch hergestellt, dass die Tat mit der Zielrichtung begangen wird, dem Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen. Dabei dürfte es ausreichen, dass die kriminellen Handlungen objektiv geeignet sind, dem Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen. Darauf, ob der Täter der Bezugstat dem Unternehmen einen Vorteil verschaffen wollte, kommt es dagegen nicht an. Dieses Verständnis legt zunächst der Wortlaut nahe, der formuliert, eine „*Tat ... zugunsten eines Unternehmens begangen*“ und damit nicht nur Bezug auf die Begehung der Tathandlung nimmt, sondern auf die Gesamttat. Ferner setzen die in Art. 1 bis 3 Corpus Juris normierten Taten, die zugunsten von Unternehmen begangen werden können, keine Vorteilserzielungsabsicht voraus, wenn sie auch in der Regel mit dieser Zielsetzung begangen werden. Weiterhin würde eine subjektive Ausrichtung des Tatbestandsmerkmals „*zugunsten eines Unternehmens*“ zu einer Subjektivierung des Art. 12 Abs. 1 Corpus Juris führen, die für das Unionsrecht untypisch und auch im Hinblick auf eine Legitimation der Vorgesetztenverantwortlichkeit wenig überzeugend wäre. Stellte man zur Bestimmung des Begriffs *zugunsten* auf die subjektive Zielrichtung ab, so müsste eine Vorteilserzielungsabsicht, die nicht Tatbestandsmerkmal der Bezugstat ist, vom Vorsatz des Entscheidungsträgers oder der Aufsichtsperson umfasst sein, bzw. er müsste diesbezüglich fahrlässig handeln. Es ist insofern zunächst fraglich, woran eine Pflichtverletzung, die die Fahrlässigkeit begründen würde, im Hinblick auf die subjektive Zweckrichtung beim Handeln des Weisungsunterworfenen anknüpfen soll. Des Weiteren würde eine solche Subjektivierung wohl auch der Tendenz im europäischen Recht zur Objektivierung des Vorsatzes zuwiderlaufen, die darin zum Ausdruck kommt, dass eine Reihe von Richtlinien den Mitgliedstaaten die

1987 EuG, Urt. v. 24.10.1996 – C-329/93, C-62/95 und C-63/95, Slg 1996, I-05151.

1988 Sosnitzer in: Piper/Ohly/Sosnitzer, UWG § 2 Rn. 42.

Möglichkeit eröffnet, bei der Bestimmung des Vorsatzes auf „*objektive Anhaltspunkte*“ abzustellen.¹⁹⁸⁹

Außerdem sollte mit Art. 7 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft¹⁹⁹⁰ sogar folgende Bestimmung geschaffen werden: „*Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, damit der vorsätzliche Charakter dieser Handlungen anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden kann.*“ Daher liegt es fern, den Begriff „*zugunsten*“ subjektiv zu verstehen. Es kommt also in Art. 12 Abs. 1 Corpus Juris auf einen objektiven Unternehmensbezug an; die Bezugstat muss geeignet sein, dem Unternehmen einen Vorteil zu verschaffen.

3. Vorgesetztenverantwortlichkeit bei Amtsdelikten (Art. 12 Abs. 2 Corpus Juris)

Soweit es die Amtsdelikte und Art. 12 Abs. 2 Corpus Juris betrifft, wurde auf die Normierung eines Erfordernisses der Begehung zugunsten des Verbandes verzichtet. Das dürfte aber, wie bereits die Ausführungen zu § 357 StGB gezeigt haben, insofern unproblematisch sein, als sich der Amtsbezug bereits durch die Bezugstaten ergibt, auf die Art. 12 Abs. 2 Corpus Juris zur Anwendung kommt. Amtsdelikte weisen einen notwendigen Bezug zur Amtstätigkeit auf, so dass die zusätzliche tatbestandliche Anbindung an die amtliche Tätigkeit obsolet ist.

4. Fazit: Organisationsbedingte Weisungsgewalt und Organisationsbezug als Kernelemente der Vorgesetztenverantwortlichkeit nach dem Corpus Juris

Die Regelungen in Art. 12 Abs. 1 und 2 Corpus Juris machen zwei Aspekte deutlich, die für die Schaffung einer nationalen Vorgesetztenverantwortlichkeit von Bedeutung sind: Zum einen kommt es zur Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs der Vorgesetztenverantwortlichkeit auf die *tatsächliche Weisungsgewalt* an, die durch die Aufgabenstellung und Einbindung in eine Organisation vermittelt wird, und nicht auf die formale (Rechts-)Position innerhalb einer Hierarchiestruktur. Zum anderen kann sich diese Weisungsgewalt nur auf solche Taten erstrecken, die im *Kontext der Unternehmenstätigkeit* begangen werden. Diese Bindung der Haftung an den Unternehmensbezug, die bereits das Oberlandesgericht Karlsruhe für die Geschäftsherrenhaftung¹⁹⁹¹ herausgearbeitet hat, ergibt sich aus der Legitimation der Vorgesetztenverantwortlichkeit: Ist die tatsächliche

1989 Vgl. etwa Art. 1 Abs. 5 RL 2005/60/EG.

1990 ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 125–129.

1991 OLG Karlsruhe, Urt. v. 25.3.1971 – 3 Ss 5/71, GA 1971, 281, 283.

unternehmensgebundene Weisungsgewalt die materielle Grundlage der Verantwortlichkeit, so kann diese nur so weit wie der Unternehmensbezug reichen. Die Weisungsmöglichkeit des Vorgesetzten endet – anders als im Wehrstrafrecht – im übertragenen Sinne am Werkstor. Soweit es die Haftung des (nur) Aufsichtspflichtigen betrifft, ergibt sich dessen Pflichtenstellung allein aus der Aufgabenübertragung, die sich zwangsläufig nur auf organisationsbezogene Belange richten kann. Hier bestimmt nicht die Weisungsgewalt, sondern die tatsächliche Aufgabenstellung die Verantwortlichkeit.

III. Vorgesetztenverantwortlichkeit für fahrlässiges Geschehenlassen (Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris)

Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris normiert eine strafrechtliche Haftung für Vorgesetzte, die Straftaten von Personen, die ihrer Weisung unterworfen sind, erleichtern, indem sie notwendige Organisations- oder Überwachungsmaßnahmen unterlassen. Die Verantwortlichkeit setzt ebenso wie Art. 12 Abs. 1 und 2 Corpus Juris die Begehung einer Straftat nach Art. 1 bis 8 Corpus Juris voraus. Insofern besteht ein grundlegender Unterschied zu § 130 OWiG, der lediglich eine Verfehlung fordert. In anderer Hinsicht beinhaltet die Regelung des Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris jedoch ein Tatbestandsmerkmal, das auch in § 130 OWiG vorkommt: Die Tatbegehung muss durch mangelnde Organisation oder Überwachung durch den Entscheidungsträger oder Aufsichtführenden zumindest erleichtert worden sein. Damit verzichtet Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris auf eine strenge Ermöglichungskausalität der Pflichtverletzung.

Inwiefern Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris im Hinblick auf die Verletzung einer Organisationsverpflichtung Vorsatz erfordert, ergibt sich aus der Vorschrift nicht. Dort heißt es nur, *„wenn sie die notwendige Überwachung unterlassen“*. Art. 11 Corpus Juris, der das Vorsatzerfordernis regelt, bezieht sich lediglich auf Art. 1 bis 8 Corpus Juris. Der Wortlaut des Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris erlaubt die Annahme, auch die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht sei ausreichend, um die Verantwortlichkeit auszulösen. Aber dies würde im Hinblick auf die Rechtsfolge eine sehr strenge Haftung des fahrlässig handelnden Vorgesetzten eröffnen, da jede Pflichtverletzung die Verantwortlichkeit für die Bezugstat eröffnen würde. Zudem stellt sich die Frage, ob die Begehung der Bezugstat objektive Bedingung der Strafbarkeit ist, also insofern eine Parallele zu § 130 OWiG besteht. Das würde zu einer weiteren Verschärfung der Haftung führen, die auf der Rechtsfolgenseite sehr unbestimmt erscheint, weil Art. 14 Corpus Juris Strafen und Maßnahmen festlegt, ohne zwischen fahrlässiger und vorsätzlicher Begehung zu differenzieren. Jedoch ist insofern anzumerken, dass der Europäische Ge-

richtshof in seiner Judikatur zum strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz¹⁹⁹² bislang ausschließlich zur Bestimmtheit des Sanktionstatbestands Stellung genommen hat. Die Frage, ob sich die Bestimmtheitsanforderungen auch auf die Rechtsfolge beziehen, ist noch nicht geklärt.¹⁹⁹³ Dieses Problem wird jedoch weitgehend entschärft, weil Art. 12 Abs. 5 Corpus Juris die Strafdrohung für den Vorgesetzten kategorisch auf die Hälfte der Strafdrohung für die Bezugstat herabsetzt.

Ausgehend vom Wortlaut des Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris im Vergleich zu dem des Art. 12 Abs. 1 und 2 Corpus Juris liegt es nahe, die Bezugstat des unmittelbaren Täters in Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris als objektive Bedingung der Strafbarkeit anzusehen. Denn der einzige Bezug, der hier zwischen der Pflichtverletzung und der Bezugstat hergestellt wird, ist deren Erleichterung durch die mangelnde Aufsicht oder Kontrolle. Damit erhielt Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris sehr ähnliche Konturen wie § 130 OWiG. Das wirft allerdings die Frage auf, ob eine so strenge kriminalstrafrechtliche Haftung verhältnismäßig wäre. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch im europäischen Recht als wesentliches Prinzip des Unionsrechts anerkannt (vgl. nur Art. 5 Abs. 4 UAbs. 2 EUV, Art. 69, 296 AEUV).¹⁹⁹⁴ Abmildern könnte man diese Bedenken, indem man eine vorsätzliche Aufsichts- oder Kontrollpflichtverletzung zur Begründung der Verantwortlichkeit verlangt oder zumindest die Vorhersehbarkeit der Bezugstat als Folge der Pflichtverletzung zur Voraussetzung der Verantwortlichkeit macht. Dies erscheint insofern erforderlich, als es gegen den Schuldgrundsatz verstößt, eine Verantwortlichkeit für eine Tat zu begründen, zu der keine Schuldbeziehung besteht. Anders als § 130 OWiG, der nicht die Verantwortlichkeit für die Verfehlung begründet, wird der Entscheidungsträger nach Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris nämlich als für die Bezugstat verantwortlich angesehen. Dieser Rechtsfolge stünde ohne die genannte Restriktion der Schuldgrundsatz entgegen, dem sich das Corpus Juris ausdrücklich verpflichtet sieht.¹⁹⁹⁵

Ob eine solche Einschränkung zulässig ist, kann hier jedoch offenbleiben, weil nur die Frage beantwortet werden soll, inwiefern Art. 12 Corpus Juris Modellcharakter für eine nationale Regelung haben kann. Es soll keine Übernahme der ohnehin als Diskussionsgrundlage konzipierten Regelungsentwürfe in das deutsche Strafrecht erwogen werden, sondern nur eine Erörterung ihrer Strukturen als mögliche Elemente einer deutschen Regelung stattfinden. Dies gilt umso mehr, als der entsprechende Richtlinienentwurf die Frage der Vorgesetztenverantwortlichkeit noch ausdrücklich an die nationalen Rechtsordnungen verwiesen

1992 Hierzu *Bülte* BB 2010, 1759, 1766 ff.

1993 Vgl. zur Bestimmtheit der Sanktionsfolge nach Art. 103 Abs. 2 GG *Dannecker* in: FS Roxin, 2011, S. 285 ff.

1994 Vgl. auch *Sieber* in: Delmas-Marty, Corpus Juris, S. 6 f.

1995 Vgl. auch *Sieber* in: Delmas-Marty, Corpus Juris, S. 7.

hat. Es erscheint fraglich, ob künftige Regelungen zur Sanktionierung von Betrugsriminalität zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union, die nun nach Art. 325 AEUV möglich sind,¹⁹⁹⁶ diese Materie überhaupt erfassen werden oder sie vielmehr den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Strafrechtssysteme überlassen und lediglich eine effektive, angemessene und abschreckende Sanktionierung auch der Vorgesetzten verlangen werden.¹⁹⁹⁷ Daher reicht es an dieser Stelle aus, wenn mögliche Regelungsansätze erörtert werden, die nach den Ergebnissen der Expertenkommission, die das Corpus Juris geschaffen hat, die Quintessenz der europäischen Strafrechtsordnungen darstellen. Die Regelungsentwürfe des Corpus Juris sind damit ein Orientierungspunkt, von dem nur mit guten Gründen abgewichen werden sollte, damit sich ein deutscher Regelungskomplex nur so weit von den gemeinsamen Leitlinien der europäischen Strafrechte entfernt, wie es aus Gründen des deutschen Verfassungsrechts oder zwingenden strafrechtsdogmatischen Notwendigkeiten erforderlich erscheint.

Überraschend ist im Hinblick auf Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris jedoch, dass die Vorschrift für den Amtsträger nicht zur Anwendung kommt, so dass selbst das leichtfertige Dulden von Amtsdelikten nicht zu einer Haftung des Amtsvorgesetzten führt. Insofern wird eine Parallele zu § 357 StGB deutlich. Diese unterschiedliche Behandlung von Amtsträgern einerseits und Entscheidungsträgern und Aufsichtführenden in Unternehmen andererseits ist problematisch, weil kein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung erkennbar ist. Allerdings muss eingeräumt werden, dass diese wenig überzeugende Differenzierung sich auch in § 130 OWiG wiederfindet, der in Absatz 2 auch nur die öffentlichen Unternehmen, nicht aber Behörden etc. einbezieht. Doch die Argumentation für die Beschränkung auf Unternehmen im deutschen Ordnungswidrigkeitenrecht, die dort noch tragen mag, würde im Hinblick auf Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris kaum überzeugen: Die Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 130 OWiG ging davon aus, dass zur Verhinderung von Straftaten in Behörden Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarmaßnahmen ausreichend seien.¹⁹⁹⁸ Jedoch dürften im Unionskontext behördeninterne Disziplinarmaßnahmen gegen Amtsträger mit *Kriminalstrafen*, die gegen Unternehmensangehörige angedroht werden können, kaum vergleichbar

1996 Vgl. nur *Dannecker/Bülte* in: Wabnitz/Janovsky Kap. 2 Rn. 156 ff.; vgl. jedoch den *Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug* (COM(2012)0363 – C7-0192/2012 – 2012/0193(COD)), der Vorgaben für Strafvorschriften auf Art. 83 Abs. 2 AEUV stützt.

1997 Der Vorschlag der Kommission für eine *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug* (COM(2012) 363 final 2012/0193(COD)) vom 11.7.2012 greift die Frage der Vorgesetztenverantwortlichkeit ebenso wenig auf wie der Ausschussbericht vom 25.3.2014, vgl. hierzu *Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug* (COM(2012)0363 – C7-0192/2012 – 2012/0193(COD)).

1998 Rogall in: KK-OWiG § 130 Rn. 32 m.w.N.

sein. Insofern erscheint der Regelungsvorschlag des Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris lückenhaft.

IV. Strukturprinzipien des Art. 12 Corpus Juris

Die Betrachtung des Vorschlags eines Haftungstatbestandes für Vorgesetzte im Corpus Juris weist eine Struktur auf, die – trotz der Mängel im Detail – durchaus in das deutsche Strafrechtssystem übertragbar ist. Die Vorgesetztenverantwortlichkeit trägt gleichzeitig Züge einer Strafbarkeit gemäß § 357 StGB für das vorsätzliche Geschehenlassen und einer Strafbarkeit, die vom Tatbestand her derjenigen aus § 130 OWiG ähnelt, jedoch als Rechtsfolge eine echte Tatverantwortlichkeit und einen Verweis auf die Strafdrohung der Bezugstat bestimmt. Insofern ergeben sich Parallelen zur Regelung des § 13 VStGB, auf die später noch näher einzugehen sein wird.¹⁹⁹⁹

V. Strafmilderung nach Art. 12 Abs. 5 Corpus Juris

Die unmittelbare Transferfähigkeit des Entwurfs von Art. 12 Corpus Juris in das deutsche Strafrecht leidet unter der mangelnden Differenzierung zwischen der Tatverantwortlichkeit wegen vorsätzlichen Geschehenlassens nach Art. 12 Abs. 1 und 2 Corpus Juris einerseits und der Taterleichterung durch Verletzung der Organisations- und Aufsichtspflicht nach Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris andererseits. Die Strafmilderung des Art. 12 Abs. 5 Corpus Juris erscheint wenig überzeugend, weil sie auf alle Formen der Vorgesetztenverantwortlichkeit anwendbar ist und damit zu einem erheblichen Ungleichgewicht im Sanktionsrahmen führt. Sowohl derjenige Vorgesetzte, der die Bezugstat eines Untergebenen bewusst geschehen lässt, als auch derjenige, der sie durch eine fahrlässige Pflichtverletzung erleichtert, ist für die Tatbegehung verantwortlich. In beiden Fällen beträgt die Höchststrafe die Hälfte der Strafe, die für die Bezugstat angedroht ist. Die Art der inneren Beziehung zur Tat (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) wirkt sich nicht auf den Strafrahen aus. Grundsätzlich wäre dies für das internationale Strafrecht nichts Ungewöhnliches, weil dort das Gebot der Bestimmtheit von Rechtsfolgen deutscher Prägung nicht anerkannt ist.²⁰⁰⁰ Dennoch erscheint es wenig nachvollziehbar, eine besondere Regelung zur Bemessung der Strafhöhe in Art. 14 Corpus Juris zu treffen, diese durch Art. 12 Abs. 5 Corpus Juris zu modifizieren, sie dann aber unabhängig von der Frage gelten zu lassen, ob die Tathandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

1999 Vgl. hier S. 707 ff.

2000 Vgl. zum Grundsatz *nulla poena sine lege* im Sinne der Bestimmtheit der Sanktionsfolge Dannecker in: FS Roxin, 2011, S. 285 ff.

Dieser Wertungswiderspruch stellt zumindest aus deutscher Sicht die kriminalpolitische Wirksamkeit der Regelungen von Art. 12 Abs. 1 und 2 Corpus Juris infrage: Derjenige Vorgesetzte, der seinen Untergebenen bewusst eine Straftat begehen lässt, wird zwar als für die Tat verantwortlich bezeichnet, seine Strafe bestimmt sich aber nach einem Strafrahmen, der nicht einmal das Maß der Gehilfenstrafbarkeit nach deutschem Recht erreicht. Denn für den Gehilfen wird die Höchststrafe nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB auf drei Viertel der gesetzlichen Höchststrafe für den Täter reduziert. Warum aber derjenige, der als Repräsentant oder Beauftragter des Verbandes auf Posten gestellt ist, um die aus dem Verband für Rechtsgüter Außenstehender drohenden Gefahren abzuwenden, nur haften soll, als habe er einen Beitrag geleistet, der nur das Unrecht einer untergeordneten Beihilfe erreicht, ist nicht einsichtig. Dies gilt auch deswegen, weil Art. 14 Abs. 3 Corpus Juris für die leichtfertige Begehung der Tat nach Art. 1 Corpus Juris und für den Gehilfen den Strafrahmen auf drei Viertel der in Art. 14 Corpus Juris angedrohten Strafe absenkt.

Dem Begriff der *strafrechtlichen Verantwortlichkeit*, den Art. 12 Abs. 1 bis 3 Corpus Juris verwendet, wird eine solche Lösung zumindest dann nicht gerecht, wenn man darunter *Tatverantwortlichkeit* versteht. Denn die auf die Hälfte der gesetzlich angedrohten Strafe beschränkte Strafdrohung dürfte kaum geeignet sein, die Verantwortung abzubilden, die dem Vorgesetzten durch seine Entscheidungs- und Weisungsgewalt auferlegt ist. Die Regelung ist daher nur sehr bedingt geeignet, das im deutschen (Wirtschafts-)Strafrecht²⁰⁰¹ beklagte Auseinanderfallen von Verantwortung durch Kompetenz einerseits und Verantwortlichkeit andererseits zu verhindern. Für Art. 12 Abs. 3 Corpus Juris ist eine Absenkung des Strafrahmens gegenüber der Ausgangstat dagegen angemessen, zumindest soweit es sich bei der Bezugstat um eine Vorsatztat handelt.

Zudem erscheint die Vorschrift des Art. 12 Abs. 5 Corpus Juris nicht nur wegen der mangelnden Wertungsgerechtigkeit bedenklich, sondern auch im Hinblick auf die notwendige gesetzliche Bestimmtheit. Diese bestimmt sich im Kontext des Corpus Juris nach dem europäischen Bestimmtheitsgrundsatz. Da hier jedoch der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs bislang noch keine Vorgaben zu entnehmen sind, die über die Forderung nach Bestimmtheit einer jeden Sanktionsdrohung hinausgehen,²⁰⁰² herrscht noch Unklarheit darüber, inwieweit auch die strafrechtlichen Rechtsfolgen gesetzlich bestimmt sein müssen.

Unter Geltung und Anwendbarkeit von Art. 103 Abs. 2 GG bestehen jedoch Zweifel, ob die Schaffung eines einheitlichen Strafrahmens für die Vorgesetzten-

2001 Dannecker in: Amelung, Individuelle Verantwortung, S. 209, 221 f.; vgl. auch Schünemann wistra 1982, 41, 42.

2002 Hierzu nur EuGH, Urt. v. 21.2.2006 – C-255/02 (*Halifax*), Rn. 93; EuGH, Urt. v. 3.5.2007 – C-303/05, Rn. 49 f., NJW 2007, 2237, 2239, DStR 2006, 420, 425; ferner Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht AT, Rn. 259; Bülte BB 2010, 1759, 1766 ff.

verantwortlichkeit ohne Berücksichtigung des subjektiven Tatbestandes verfassungsgemäß ist. In der Lehre ist anerkannt, dass sowohl die grundsätzliche Strafbarkeit als auch die Strafe selbst, also in Art und Ausmaß, Gegenstand des Bestimmtheitsgrundsatzes ist.²⁰⁰³ In diesem Zusammenhang wird jedoch allgemein davon ausgegangen, dass der Bestimmtheitsgrundsatz für die Sanktionsfolge selbst etwas mehr Unbestimmtheit zulasse als bezüglich der Strafbarkeit dem Grunde nach.²⁰⁰⁴ Trotz dieser Einigkeit stellt sich die Abgrenzung von verfassungsrechtlich zulässigen und zu unbestimmten Sanktionsvorschriften als außerordentlich schwierig dar, wie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensstrafe²⁰⁰⁵ zeigt. Diese innerhalb des erkennenden Senats hochumstrittene Entscheidung stellt zunächst fest, dass Art. 103 Abs. 2 GG auch für die Sanktionsfolge gelte. Hier sei aber nur ein gewisses Maß an Präzision notwendig und, mit Rücksicht auf den Schuldgrundsatz, zulässig. Das Gericht spricht insofern vom Spannungsverhältnis zwischen Gesetzlichkeitsprinzip und Schuldgrundsatz.²⁰⁰⁶ In diesem Kontext führt das Gericht als Unterscheidungsmerkmal zwischen unterschiedlich zu sanktionierenden Delikten ausdrücklich den Grad des Verschuldens und die Schwere des Unrechts an. Das spricht dafür, die Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung als so grundlegend anzusehen, dass für sie verschiedene Rechtsfolgen vorgesehen werden müssen. Denn das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, dass die Strafdrohung „in einem vom Schuldprinzip geprägten Straftatsystem gerecht auf den Straftatbestand und das in ihm vertypete Unrecht abgestimmt sein muss (BVerfGE 86, 288 [313]; stRspr); sie gibt Aufschluss über die gesetzgeberische Charakterisierung, Bewertung und Auslegung des Straftatbestands, der das strafwürdige Verhalten beschreibt“.²⁰⁰⁷ Daher ist der Bestimmtheitsgrundsatz verletzt, wenn der Rechtsunterworfenen zwar vorhersehen kann, welche Handlungen mit Strafe bedroht sind, aber nicht zu erkennen vermag, wie das Gesetz die Handlung charakterisiert und bewertet. Der Gesetzgeber muss dem Richter die Rechtsfolge so exakt vorgeben, wie es der Schuldgrundsatz zulässt, der fordert, dass die im konkreten Einzelfall angemessene Strafe durch den Richter bestimmt wird.²⁰⁰⁸ Der Bestimmung konkreter Strafraumen für die vorsätzliche Begehung einerseits und die fahrlässige andererseits dürfte hier durchaus möglich sein, ohne dadurch die Einzelfallgerechtigkeit zu beeinträchtigen. Daher sprechen gegen die Vereinheitlichung der Strafdrohung nicht nur Wertung Gesichtspunkte, sondern auch verfas-

2003 Vgl. hierzu nur die Nachweise bei Dannecker in: FS Roxin, 2011, S. 285.

2004 Roxin AT I, § 5 Rn. 82; Dannecker in: Leipziger Kommentar, § 1 Rn. 196; Hassemer/Kargl in: NK-StGB, § 1 Rn. 20.

2005 BVerfG, Urt. v. 20.3.2002 – 2 BvR 794/95, BVerfGE 105, 135 ff.

2006 BVerfG, Urt. v. 20.3.2002 – 2 BvR 794/95, BVerfGE 105, 135, 153 f.

2007 BVerfG, Urt. v. 20.3.2002 – 2 BvR 794/95, BVerfGE 105, 135, 153 f.

2008 BVerfG, Urt. v. 20.3.2002 – 2 BvR 794/95, BVerfGE 105, 135, 155.

sungsrechtliche Bedenken.²⁰⁰⁹ Die vorsätzliche und die fahrlässige Begehung sind aus diesem Grund, sofern überhaupt beide mit Kriminalstrafe sanktioniert werden, mit eigenständigen Strafdrohungen zu bedrohen.

VI. Fazit: Corpus Juris als Diskussionsbeitrag

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorgesetzten nach Art. 12 Corpus Juris greift zwei wichtige Elemente der Vorgesetztenverantwortlichkeit auf, die im deutschen Strafrecht in dieser Untersuchung nachgewiesen worden sind: die einheitliche Unterlassungsverantwortlichkeit bei vorsätzlichem Geschehenlassen und eine Haftung bei Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten. Eine Strafbarkeit des Vorgesetzten im Zusammenhang mit bereits begangenen Straftaten Untergebener, wie im deutschen Wehrstrafrecht, beinhaltet der Vorschlag für das Europäische Wirtschaftsstrafrecht nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine solche Verantwortlichkeit in einer nationalen Regelung nicht statuiert werden dürfte. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine solche Strafbarkeit in irgendeiner Weise mit den Grundsätzen des Unionsrechts, insbesondere mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder dem Schuldgrundsatz, im Widerspruch stünde. Sie könnte vielmehr die im Unionsrecht geforderte und vielfach vom Europäischen Gerichtshof betont²⁰¹⁰ und auch im primären²⁰¹¹ und sekundären Unionsrecht²⁰¹² zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionierung von Straftaten komplettieren.

Inwiefern eine solche Verantwortlichkeit jedoch außerhalb des Wehrstrafrechts gerechtfertigt oder gar erforderlich ist, ist hier nun zu untersuchen. Bis hierhin kann lediglich festgestellt werden, dass auch die Entwürfe für eine Vorgesetztenverantwortlichkeit im Unionsrecht auf den Elementen aufbauen, die in dieser Untersuchung im deutschen Strafrecht aufgezeigt wurden. Transferfähigkeit kann der europäischen Regelung jedoch im Hinblick auf die zum Teil geringen Anforderungen an die Verantwortlichkeitsbegründung und die zum Teil zu unbestimmten Strafraumen nur sehr bedingt attestiert werden. Der Grund hierfür dürfte jedoch zum einen in der Notwendigkeit liegen, sehr unterschiedliche

2009 Zum Ganzen *Dannecker* in: FS Roxin, 2011, S. 285 ff.

2010 Vgl. hierzu insbesondere EuGH, Urt. v. 21.9.1989 – Rs. 68/88 (*Griechischer Mais*), NJW 1990, 2245, 2246 m. Anm. *Tiedemann* NJW 1990, 2226 ff.; Urt. v. 10.7.1990 – C-326/88 (*Hansen*) RIW 1991, 683; Urt. v. 3.5.2005 – C-387/02, C-391/02 u. C-403/02 (*Berlusconi*), EuZW 2005, 369, 370 Rn. 53; ferner *Dannecker/Bülte* in: Wabnitz/Janovsky Kap. 2 Rn. 217 ff.

2011 Vgl. Art. 325 Abs. 1 AEUV; Erwägungsgrund 5 des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, EU ABl. C 316/49.

2012 Art. 39 RL 2005/60/EG (3. Geldwäscherichtlinie); Art. 4 Abs. 1 Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates (Bestechung im privaten Sektor); Art. 5 Abs. 1 Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates (Terrorismusbekämpfung).

Strafrechtssysteme zu berücksichtigen, und zum anderen darin, dass das Corpus Juris einen Entwurf darstellt, der zur Diskussion anregen und „von Wissenschaftlern und Praktikern aus ganz Europa weiterentwickelt werden soll“.²⁰¹³

B. Superior responsibility im internationalen Völkerstrafrecht

Die Betrachtung der nationalen Regelungen zur strafrechtlichen Entscheidungsträger- und Vorgesetztenverantwortlichkeit hat verfassungsrechtliche Probleme im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG gegen die bislang im allgemeinen Strafrecht zur Umsetzung von Verantwortung in strafrechtliche Verantwortlichkeit angewandten Instrumente aufgezeigt. Zudem hat sich auch für die Bereiche, die über explizite Vorschriften zur strafrechtlichen Haftung von Vorgesetzten verfügen, das Bild eines unvollständigen Haftungsmosaiks und einer nur mangelhaften Abbildung von Entscheidungsverantwortung in strafrechtlicher Verantwortlichkeit ergeben. Im internationalen Völkerstrafrecht gelten dagegen andere Zurechnungsregeln und ein anderes Verständnis von Schuld und Verantwortlichkeit, so dass sich dort völlig andersartige Haftungsregelungen entwickelt haben, die zum Teil im nationalen Strafrecht so nicht denkbar sind, weil sie mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen, die im deutschen Strafrecht gelten, nicht vereinbar wären.

Das Völkerstrafrecht hat herkömmlich, aber nicht ausschließlich,²⁰¹⁴ die rechtliche Bewertung von Handlungen zum Gegenstand, die im Rahmen kriegerischer oder zumindest bewaffneter Auseinandersetzungen begangen werden. Die Begehung von Straftaten im Sinne des Völkerstrafrechts steht damit typischerweise im Kontext des Missbrauchs von Befehlsgewalt unter Beteiligung staatlicher oder staatsähnlicher Machtapparate und der Indienststellung von Verbrechen für den vermeintlich auch den Menschenrechten übergeordneten Zweck der Auseinandersetzung.²⁰¹⁵ In einem bewaffneten Konflikt²⁰¹⁶ entsteht bei den Beteiligten typischerweise das Gefühl eines rechtsfreien Raums und der zumindest moralischen Rechtfertigung jedes Mittels durch den Zweck. Daher sind Befehlshaber geneigt, „aus falsch verstandenem Pflichtgefühl ... ein Auge zuzudrücken“, wenn das Verhalten der unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligten Personen nicht völkerrechtskonform ist,²⁰¹⁷ zumal eine Sanktionierung von Mitgliedern der eigenen (Kriegs-)Partei regelmäßig mit einer Schwächung der eigenen Position oder

2013 Vgl. auch Sieber in: Delmas-Marty, Corpus Juris, S. VI.

2014 Vgl. hierzu nur Kreß in: MüKo-StGB, § 6 VStGB Rn. 92.

2015 Triffterer in: FS Lüderssen, S. 437 f.; ähnlich Kreß NStZ 2000, 617, 626 der in Anlehnung an Naucke von staatsverstärkter Kriminalität spricht; vgl. auch Satzger Internationales und Europäisches Strafrecht, § 12 Rn. 2.

2016 Zu diesem Begriff Werle Völkerstrafrecht, Rn. 1070 ff.

2017 Vgl. Triffterer in: FS Lüderssen, S. 437, 438.